

Preistafeln im Kleinhandel.

WTB Berlin, 24. Juni. (Telegr.) Amtlich. Zu der in der heutigen Sitzung des Bundesrats angenommenen Verordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels wird mitgeteilt: Bäcker und Verkäufer von Backwaren können nach §§ 73, 74 der Reichsgewerbeordnung durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von denselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Verkaufsraume zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Der Anschlag muß täglich während der Verkaufszeit aushängen. Auch können Bäcker und Verkäufer von Backwaren angehalten werden, im Verkaufsraume eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten. Die günstigen Erfahrungen, die mit der Handhabung dieser Bestimmungen für Backwaren gemacht sind, haben den Bundesrat auf Anregung von verschiedenen Seiten, insbesondere auch aus den Kreisen des Kleinhandels, zu einer Ausdehnung der den Ortspolizeibehörden beilegenden Befugnis auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie sie im Kleinhandel abgesetzt werden, veranlaßt. Diese Maßnahme dient dem Interesse sowohl der Kleinhändler wie der Käufer, denen dadurch erleichtert wird, die Preise in den einzelnen Geschäften zu vergleichen und unter den Angeboten die ihrer Lebensführung entsprechendsten auszusuchen.